

Beitritt zum Regionalen
Sozialdienst Baden;
Genehmigung des
Gemeindevertrages betreffend
Führung eines Regionalen
Sozialdienstes Baden

26.11.2020 GV Gemeindeversammlung Gemeindeversammlung

26.11.2020

GV Gemeindeversammlung

Inhaltsverzeichnis

Titel	Dokumentkategorie	geändert am	Seite
Protokollauszug_GR_2020-180_14.09.2020	Protokollauszug	16.09.2020 10:59	1
Stadt Baden; Gemeindevertrag betreffend Führung eines Regionalen Sozialdienstes	Dokument	30.10.2020 14:37	6
Stadt Baden; Leistungsvereinbarung betreffend administrative Fallführung	Dokument	09.07.2020 17:59	11
Stadt Baden; Leistungsvereinbarung betreffend Führung des Regionalen Sozialdienstes	Dokument	09.07.2020 17:59	14
Stadt Baden; Modellrechnung	Dokument	16.09.2020 10:59	18

Protokollauszug des Gemeinderates Bergdietikon der Sitzung vom 14.09.2020

5.	Soziale Wohlfahrt	2020-180
5.8.	Sozialhilfe	
5.8.8.	Organe	
	Soziale Dienste Stadt Baden; Dienstleistungsangebot Sozialdienst	
	Gemeindevertrag betreffend Führung eines Regionalen Sozialdienstes	
	Baden; Verabschiedung zu Händen der Einwohnergemeindeversammlung	

I. Sachverhalt

1. Die Einwohnergemeindeversammlung vom 28. November 2019 stimmte dem Antrag des Gemeinderates um einen baldmöglichen Austritt aus dem Gemeindeverband Jugend-, Familien und Seniorenberatung Soziale Dienste Region Baden, spätestens per 31. Dezember 2021, zu.
2. Gemäss Art. 3 der Satzungen des Gemeindeverbandes ist ein Verbandsaustritt unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Abgeordnetenversammlung hat dem Austritt zuzustimmen.

Die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbandes Jugend-, Familien und Seniorenberatung Soziale Dienste Region Baden, stimmte dem Austrittsbegehren der Gemeinde Bergdietikon auf dem Zirkularweg zu. Die Beschlüsse wurden am 13. Juli 2020 im Amtsblatt des Kantons Aargau publiziert und sind zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen.

3. Gemeinderat Paul Monn und Gemeindeschreiber Patrick Geissmann haben in der Zwischenzeit verschiedene Möglichkeiten für eine Anschlusslösung geprüft und beantragen dem Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 26. November 2020 den Gemeindevertrag zwischen der Einwohnergemeinde Baden und der Einwohnergemeinde Bergdietikon betreffend Führung eines Regionalen Sozialdienstes Baden zur Genehmigung zu unterbreiten.

II. Erwägungen

Ausgangslage

Mit der Führung der sozialhilfedienstlichen Aufgaben ist zurzeit noch der Gemeindeverband Jugend-, Familien- und Seniorenberatung Soziale Dienste Region Baden (JFB) am Standort Baden beauftragt.

Die Zusammenarbeit mit der JFB entspricht leider schon seit längerer Zeit nicht mehr den Erwartungen und Anforderungen des Gemeinderates bezüglich Effizienz, Effektivität und Professionalität – insbesondere im verwaltungsrechtlichen Bereich. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat im Herbst 2019 entschieden, dass die Dienstleistungen im Bereich des Sozialwesens, unter einer Gesamtabwägung der Vor- und Nachteile sowie mit Blick auf die anfallenden Kosten, neu evaluiert und mögliche Alternativen geprüft werden sollen.

Damit die Gemeinde Bergdietikon bei der Evaluation der Dienstleistungen im Bereich des Sozialwesens flexibel ist, wurde die Mitgliedschaft im Gemeindeverband JFB vorsorglich per 31. Dezember 2021 gekündigt. Die Einwohnergemeindeversammlung vom 28. November 2019 hat dem Austritt der Gemeinde Bergdietikon aus dem Gemeindeverband per 31. Dezember 2021 zugestimmt. Dieser Beschluss ist nach Ablauf der unbenutzten Referendumsfrist in Rechtskraft erwachsen.

Es ist auch in Bergdietikon absehbar, dass die materielle und immaterielle Sozialhilfe stets wichtiger wird. Die Beratung von Klienten aber auch die finanzielle Unterstützung von Sozialhilfebezüglern ist im Laufe der vergangenen Jahre immer umfangreicher und anspruchsvoller geworden. Die rechtlichen Grundlagen, aber auch die individuellen Probleme und fallbezogenen Situationen sind komplexer geworden.

Fallentwicklung

Die Gemeinde Bergdietikon verfügt im Vergleich zum kantonalen Schnitt über eine sehr geringe Sozialhilfequote. Jedoch sind tiefe Fallzahlen kein Garant dafür, dass diese Fälle in sich selbst keine hohe Komplexität aufweisen würden.

	2016	2017	2018	2019
Sozialhilfequote Bergdietikon	0.4	0.7	0.5	-
Sozialhilfequote Kanton Aargau	2.2	2.3	2.2	-
Anzahl Dossiers	6	9	6	8
Anzahl Fälle	12	18	12	15
Ausgerichtete materielle Hilfe	148'946.30	159'563.30	208'577.65	251'470.38
Zahlungen an JFB	74'015.90	90'791.75	93'852.40	89'712.90

Es gilt dabei zu erwähnen, dass die Anzahl Dossiers und Fälle sich auf den Stichtag 31.12. beziehen, die ausgerichtete materielle Hilfe jedoch das ganze Jahr abdeckt.

Evaluation der Dienstleistungen im Bereich des Sozialwesens

Bei der Evaluation von möglichen Alternativen für die Dienstleistungen im Bereich des Sozialwesens wurden folgende Varianten geprüft:

Aufbau eigener Sozialdienst

In Anbetracht der Fallzahlen und der teilweise hohen Komplexität der Fälle wäre eine Integration des Sozialdienstes in die Gemeindeverwaltung nicht sinnvoll. In Bergdietikon waren, gemäss der Sozialhilfestatistik 2019, 8 Dossiers mit gesamthaft 15 Personen zu führen.

Dieses Modell kommt für den Gemeinderat infolge des Fachkräftemangels und der mangelnden Stellvertretungsregelung nicht in Frage. Zudem müsste eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter divergierende Fachkompetenzen auf sich vereinen, welche für die Führung eines Sozialdienstes benötigt werden.

Die zunehmende Fallkomplexität erfordert zunehmend Spezialwissen, welches nur in einer grösseren Organisation sichergestellt werden kann. Ein eigener Sozialdienst würde schnell an seine Grenzen kommen und könnte den steigenden Anforderungen nicht gerecht werden.

Einkauf der Dienstleistungen bei privaten Drittanbietern

Der Gemeinderat hat sich ebenfalls mit dem Gedanken befasst, die Dienstleistungen für die materielle und immaterielle Sozialhilfe bei einer Dienstleisterin einzukaufen. Bei einer solchen Lösung würde der Betreuungs- und Beratungsaufwand mit einem Stundenansatz verrechnet, wodurch Schwankungen abgefangen werden könnten.

Die zunehmende Komplexität verlangt jedoch auch in diesem Fall divergierende Fachkompetenzen. Zudem würde nach wie vor eine komplexe Schnittstelle zwischen der Dienstleisterin und der Gemeinde Bergdietikon bestehen, da die administrative Fallführung nach wie vor über die Gemeindeverwaltung abgedeckt werden müsste.

Wiedereintritt Gemeindeverband JFB

Eine Herausforderung in der täglichen Zusammenarbeit mit der Fachstelle JFB sind weiterhin die unterschiedlichen Auffassungen bei der Fallführung. Der Gemeinderat legt Wert auf das Gewähren individueller, bedarfsgerechter und in einem angemessenen Kosten-/Nutzen-Verhältnis stehender Finanzhilfen, die das Wohl der Hilfesuchenden mit dem Wohl der Allgemeinheit verbinden.

Bergdietikon ist zusammen mit weiteren Gemeinden im Gemeindeverband zusammengeschlossen und ist dienstleistungsbeziehend eine der kleinsten Gemeinden, zahlt aber bis zum 31. Dezember 2021 im

Verhältnis zu den Fallzahlen einen grossen Beitrag an die JFB, respektive in Bezug auf die Fallstundenentschädigung den weitaus höchsten Beteitrag.

Erst nachdem die Gemeinde Turgi im Jahr 2018, die Gemeinden Bergdietikon und Birmenstorf aus dem Bezirk Baden im Jahr 2019, ihren Austritt aus dem Gemeindeverband beschlossen haben, hat der Gemeindeverband ein Projekt zur Reorganisation der eigenen Strukturen an die Hand genommen.

Der Gemeinderat erkennt, dass dieses Projekt Verbesserungen im Bereich der Kostenaufteilung mit sich bringt und diese aufgrund eines neuen Verteilschlüssels tiefer ausfallen würden. Im Jahr 2018 leistete die Gemeinde Bergdietikon CHF 226.15 pro Fallstunde, was aus Sicht des Gemeinderates in keinem Verhältnis zur erhaltenen Dienstleistung steht. Die Neuausrichtung des Gemeindeverbandes JFB führt dazu, dass nun künftig der Gemeindebeitrag auf den für jede einzelne Gemeinde aufgewendeten Stunden basiert. Die Stunden, welche keiner Gemeinde zugewiesen werden können, werden im Verhältnis zu den direkten Stunden aufgerechnet. Somit würde, bezogen auf das Jahr 2018, ein Fallstundenansatz von CHF 77.85 resultieren. Für das Jahr 2021 sind Kosten im Umfang von CHF 61'252.00 veranschlagt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Kosten für die administrative Fallführung durch die Gemeindekanzlei und die Abteilung Finanzen noch nicht berücksichtigt sind.

Die Neuausrichtung der JFB hat jedoch auch zur Folge, dass der Standort von Baden nach Dättwil verschoben wird. Dieser neue Standort ist für die Klienten aus Bergdietikon schwieriger zu erreichen als der bisherige in Baden.

Aus Sicht des Gemeinderates Bergdietikon ist die Organisation des kommunalen Sozialdienstes über die Jugend-, Familien- und Seniorenberatungsstelle Soziale Dienste Region Baden nicht zukunftsgerichtet, weshalb ein Wiedereintritt in den Gemeindeverband JFB nicht zur Diskussion stehen sollte. Die Kosten sind mit dem neuen Kostenverteiler moderater, jedoch immer noch höher als die nachfolgende Lösung mit der Stadt Baden.

Zusammenarbeit mit der Stadt Baden

Die Stadt Baden ist bereit, die Dienstleistungen im Soziabereich für die Gemeinde Bergdietikon im Vertragsverhältnis zu erbringen. Die Stadt Baden bietet ein komplettes Outsourcing des Sozialdienstes an und stellt mit dem Modell der Sozialkommission eine professionelle Führung sicher. Zudem ist der Sozialdienst der Stadt Baden politisch und verwaltungsrechtlich in die Organisation der Stadt Baden eingebunden, was wiederum eine finanzpolitische (Finanzkommission, Einwohnerrat) aber auch verwaltungsrechtliche (Stadtrat, Stadtkanzlei etc.) Kontrolle sicherstellt. Die Gemeinde Turgi, welche ebenfalls aus dem Gemeindeverband JFB ausgetreten ist, hat sich dem Sozialdienst der Stadt Baden angeschlossen und berichtet über sehr positive Erfahrungen.

Der Gemeinderat Bergdietikon ist überzeugt, dass die gewünschte Professionalisierung im Bereich des Sozialwesens nur mit einem kompletten Outsourcing des Dienstleistungszweiges, wie es aktuell nur die Stadt Baden anbietet, erreicht werden kann. Die Zusammenarbeit mit der Stadt Baden ist für den Gemeinderat darum die zukunftsweisende und einzige in Frage kommende Variante. Aufgrund der Grösse des Sozialdienstes der Stadt Baden können die vielfältigen Fachkompetenzen abgedeckt werden.

Die Leistungsabgeltung für das Erbringen der Dienstleistungen durch die Stadt Baden erfolgt mit einem Beitrag im Verhältnis der Gesamtkosten zu den Dossierzahlen der Fallkategorien Materielle Hilfe sowie Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso. Für das Jahr 2021 ist bei 10 Dossiers mit einem Gesamtbeitrag der Gemeinde Bergdietikon von CHF 31'762.50 zu rechnen. Im Verhältnis zu den im Jahr 2019 durch die JFB errechneten 690 Fallstunden ergäbe dies einen hypothetischen Beitrag von CHF 46.05 pro Fallstunde.

Regionaler Sozialdienst Baden

Anlässlich mehrerer Gespräche wurde mit den Vertretern der Stadt Baden der Gemeindevertrag und die entsprechenden Leistungsvereinbarungen für die administrative Fallführung und den nachfolgenden Betrieb eines Regionalen Sozialdienstes Baden erarbeitet.

Es konnte schnell festgestellt werden, dass der Anschluss an den Regionalen Sozialdienst eine sinnvolle und kostengünstige Alternative darstellt. Damit die Arbeiten effizient und effektiv durchgeführt werden können, werden für alle Gemeinden die gleichen Verordnungen, die gleichen Arbeitsabläufe und internen Weisungen und Regeln gelten.

Dies bedingt, dass die Aufgaben und Kompetenzen der Sozialbehörde (bisher Gemeinderat) an eine paritätisch zusammengesetzte Sozialkommission der Stadt Baden übertragen werden. Das Mitspracherecht und die Einflussnahme ist im Gemeindevertrag durch den Einsitz eines Gemeindevertreters der Gemeinde Bergdietikon der Sozialkommission sichergestellt.

Da die Klientinnen und Klienten von Bergdietikon bereits heute schon nach Baden zur Geschäftsstelle der JFB gehen, ändert sich für sie diesbezüglich nichts. Durch den Umzug der Geschäftsstelle der JFB nach Dättwil würde mit dem Anschluss an den Sozialdienst der Stadt Baden eine Verschlechterung der Situation abgefangen werden können.

Aufgabengebiet

Das Aufgabengebiet des Regionalen Sozialdienstes Baden sieht wie folgt aus:

- Prüfung Rechtsanspruch auf materielle Hilfe, Elternschaftsbeihilfe und Alimentenbevorschussung gemäss der aargauischen Sozialhilfe- und Präventionsgesetzgebung
- Laufende Fallführung (Bearbeiten von Problemerkassungen, Zielsetzungen, Triage an andere Fachinstitutionen, Case-Management, Sozialhilfestatistik, Partnerweg)
- Gewährung von immaterieller Hilfe
- Sicherstellung der monatlichen Auszahlungen (Sozialhilfe, Elternschaftsbeihilfe, Alimentenbevorschussung) und der Rechnungsführung
- Sicherstellung des Alimenteninkassos und der Inkassohilfe
- Geltendmachung von Verwandtenunterstützung und Rückerstattungen
- Sicherstellung der Abrechnungen mit dem Kanton
- Sicherstellung der Pflegekinderaufsicht
- Erstellen von Berichten im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes
- Vertretung der Bedürfnisse, Anliegen und Rechte der Gemeinde Bergdietikon gegenüber übergeordneter Stellen und Organisationen

Umsetzung

Die Überführung und Integration des Sozialdienstes der Gemeinde Bergdietikon in den Regionalen Sozialdienst Baden ist in zwei Phasen geplant.

Bereits per 1. Januar 2021 wird der Regionale Sozialdienst Baden die administrative Fallführung, welche bisher durch die Gemeindekanzlei und die Abteilung Finanzen der Gemeinde Bergdietikon geführt wurde, übernehmen. So können die Klientendaten bereits frühzeitig eingesehen und bereinigt werden. Der Regionale Sozialdienst Baden prüft und verabschiedet während dieser Übergangsphase die von der JFB eingehenden Anträge und ist für den Zahlungsverkehr sowie die Klientenbuchhaltung verantwortlich. Die Klientenbetreuung und Anspruchsberechnung erfolgt bis zum Auslauf der Kündigungsfrist nach wie vor durch die JFB.

Per 1. Januar 2022 erfolgt schliesslich die Vollintegration des Sozialdienstes Bergdietikon in die Organisation der Stadt Baden und somit übernimmt der Regionale Sozialdienst Baden die bisherige Tätigkeit der JFB.

Finanzierung

Wie bereits erwähnt, werden die Kosten für die Führung des Regionalen Sozialdienstes Baden zwischen der Stadt Baden und der Gemeinde Bergdietikon im Verhältnis der bearbeiteten Dossierzahlen aufgeteilt. Die effektiven Kosten für die materielle Hilfe (Sozialhilfe) trägt jede Gemeinde für ihre Sozialhilfebeziehenden wie bis anhin selbst.

In der Übergangsphase im Jahr 2021 leistet die Gemeinde Bergdietikon der Stadt Baden eine Pauschalabgeltung von CHF 9'000. Dazu kommen noch einmalige Kosten für die Implementierung der IT-Infrastruktur und Programmkosten von CHF 6'000. Ab dem Jahr 2022 leistet die Gemeinde Bergdietikon lediglich den Anteil, der über die Dossierzahl berechnet wird.

III. Entscheid

Der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2020 wird beantragt, den Gemeindevertrag zwischen der Einwohnergemeinde Baden und der Einwohnergemeinde Bergdietikon betreffend Führung eines Regionalen Sozialdienstes zu genehmigen.

PA an

- Stadtrat Baden, 5400 Baden
- Soziale Dienste der Stadt Baden, Eva Bühler, Im Graben 2, 5400 Baden
- Finanzkommission (3) [per E-Mail]

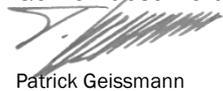
GEMEINDERAT BERGDIETIKON

Gemeindeammann



Ralf Dörig

Gemeindegeschreiber



Patrick Geissmann

Gemeindevertrag

zwischen

Einwohnergemeinde Baden

und

Einwohnergemeinde Bergdietikon

betreffend Führung eines Regionalen Sozialdienstes Baden

vom

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Einwohnergemeinden Baden und Bergdietikon schliessen gestützt auf die §§ 3 Abs. 2, 72 und 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) des Kantons Aargau vom 19.12.1978 einen Gemeindevertrag zur Führung eines Regionalen Sozialdienstes durch die Einwohnergemeinde Baden bzw. die Abteilung Soziale Dienste der Stadt Baden ab.

2. Zweck des Gemeindevertrags

Die Einwohnergemeinde Baden führt gemäss § 43 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) des Kantons Aargau vom 06.03.2001 den Regionalen Sozialdienst Baden. Der Regionale Sozialdienst Baden erbringt alle Leistungen gemäss Sozialhilfe- und Präventionsgesetz des Kantons Aargau für die Einwohnergemeinde Bergdietikon.

3. Ziele des Gemeindevertrags

Ziele dieses Gemeindevertrags sind:

- a) die effektive, auf soziale und berufliche Integration ausgerichtete Leistung materieller und immaterieller Hilfe für die Einwohnenden der Vertragsgemeinden,
- b) der sorgsame Umgang mit personellen und finanziellen Ressourcen,
- c) die Förderung von Innovation und Ausbildung im Sozialhilfebereich,
- d) die Vertretung der Bedürfnisse, Anliegen und Rechte der Vertragsgemeinden gegenüber übergeordneten Stellen und Organisationen.

4. Integrierende Bestandteile des Gemeindevertrags

Integrierende Bestandteile dieses Gemeindevertrags sind:

- a) Leistungsvereinbarung betreffend administrative Führung des Regionalen Sozialdienstes Baden vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021,
- b) Leistungsvereinbarung inkl. Kostenverrechnung betreffend Führung des Regionalen Sozialdienstes Baden ab 1. Januar 2022,
- c) Verordnung über den Regionalen Sozialdienst Baden.

5. Organe

Die Organe des Regionalen Sozialdienstes Baden sind:

- a) die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden,
- b) die Sozialkommission,
- c) die Leitung des Regionalen Sozialdienstes Baden.

6. Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten

6.1 Gemeinderäte der Vertragsgemeinden

Die Gemeinderäte

- a) entscheiden über den Abschluss einer Leistungsvereinbarung betreffend Führung des Regionalen Sozialdienstes sowie deren Änderungen ohne erhebliche finanzielle Auswirkungen und die Auflösung,
- b) entscheiden über die Verordnung über den Regionalen Sozialdienst Baden und deren Änderungen,
- c) wählen gemäss einem Gemeindeteiler Fachmitglieder in die Sozialkommission des Regionalen Sozialdienstes Baden.

6.2 Sozialkommission

6.2.1 Zusammensetzung

1 Die Sozialkommission besteht aus mindestens neun Mitgliedern. Die Vertragsgemeinden sind im Verhältnis ihrer Fallzahlen, aber mit mindestens einem Sitz, im Gremium vertreten.

2 Bei der Zusammensetzung wird darauf geachtet, dass verschiedene gesellschaftspolitische Blickwinkel vertreten sind und die Sozialkommission als Ganzes über folgende Fachkompetenzen verfügt:

- Kenntnisse des Sozialwesens und der Sozialarbeit,
- Kenntnisse des Gesundheitswesens und der Gesundheitsförderung,
- ökonomische Kenntnisse,
- juristische Kenntnisse, vorzugsweise im Sozialversicherungs- und Justizwesen,
- Kenntnisse des Schulwesens,
- Kenntnisse im Behindertenwesen und/oder der Altersbetreuung.

6.2.2 Aufgaben

Der Gemeinderat Bergdietikon überträgt gestützt auf § 44 Abs.1 und 2 SPG der Sozialkommission die Aufgaben und Kompetenzen der Sozialbehörde.

6.3 Leitung Sozialdienst und Mitarbeitende

1 Die Vertragsgemeinden übertragen die operativen Tätigkeiten gemäss der Verordnung der Sozialkommission des Regionalen Sozialdienstes Baden und der Leistungsvereinbarung betreffend Führung des Regionalen Sozialdienstes dem Regionalen Sozialdienst Baden.

2 Die Leitung des Regionalen Sozialdienstes Baden ist zuständig für das Umsetzen der strategischen Vorgaben der Sozialkommission und die Führung des Sozialdienstes. Die Leitung und die Mitarbeitenden werden von der Einwohnergemeinde Baden angestellt und geführt.

7. Finanzierung

1 Jede Vertragsgemeinde trägt die ausgerichtet Materielle Hilfe für ihre Klientinnen und Klienten selber. Rückerstattungen der Klientinnen und Klienten sowie des Kantons werden der jeweiligen Einwohnergemeinde gutgeschrieben. Allfällige Beiträge für Betreuung durch den Bund oder den Kanton (z. B. bei Flüchtlingen) gehen ebenfalls an die jeweilige Einwohnergemeinde.

2 Die Kosten für den Betrieb des Regionalen Sozialdienstes Baden werden gemäss den in der Leistungsvereinbarung festgelegten Modalitäten finanziert.

3 Die Abgeltung für die Erbringung der administrativen Fallführung des Regionalen Sozialdienstes Baden für die Einwohnergemeinde Bergdietikon vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 erfolgt mittels Pauschalbetrag in der Höhe von CHF 9'000.

4 Die Einwohnergemeinde Bergdietikon bezahlt der Einwohnergemeinde Baden ab Januar 2022 für das Erbringen der vereinbarten Dienstleistungen einen Beitrag im Verhältnis der Dossierzahlen der Fallkategorien Materielle Hilfe sowie Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso.

5 Die Leistungsabgeltung erfolgt mittels zwei Akontozahlungen im laufenden Jahr und einer Schlussabrechnung im Folgejahr.

6 Die Gesamtkosten setzen sich aus den Lohnkosten sowie den kalkulatorischen Kosten und Kostenumlagen des Produkts Finanzleistungen Soziale Dienste der Stadt Baden zusammen.

8. Verfahren bei Änderungen

Änderungen des vorliegenden Gemeindevertrags ohne erhebliche finanzielle Auswirkungen sind einvernehmlich auszuhandeln und von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden zu beschliessen. Sie bedürfen der Schriftlichkeit.

9. Vertragsdauer

1 Der vorliegende Vertrag wird auf vier Jahre, das heisst vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024, abgeschlossen.

2 Der Vertrag verlängert sich anschliessend ohne Kündigung automatisch jeweils um zwei weitere Jahre.

10. Kündigung

1 Der Vertrag kann jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 2024.

2 Die Kündigung erfolgt fristgerecht, wenn sie bis spätestens am 31. Dezember schriftlich den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden vorliegt.

11. Inkrafttreten

Der Gemeindevertrag tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Organe auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Baden,

STADTRAT BADEN

Markus Schneider
Stadtammann

Heinz Kubli
Stadtschreiber

Bergdietikon,

GEMEINDERAT BERGDIETIKON

Ralf Dörig
Gemeindeammann

Patrick Geissmann
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Bergdietikon am 26.11.2020.

Leistungsvereinbarung

zwischen

Einwohnergemeinde Baden

und

Einwohnergemeinde Bergdietikon

**betreffend administrative Führung des Regionalen Sozialdienstes
Baden**

vom

1. Zweck

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Leistungen und die Abgeltung der administrativen Fallführung des Regionalen Sozialdienstes Baden für die Einwohnergemeinde Bergdietikon vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021. Die Leistungen ab 1. Januar 2022 werden im **Gemeindevertrag vom** und in der **Leistungsvereinbarung vom** geregelt.

2. Grundlagen/Rahmenbedingungen

Grundlagen dieser Leistungsvereinbarung sind:

- **der Gemeindevertrag betreffend Führung des Regionalen Sozialdienstes Baden vom**
- das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) des Kantons Aargau vom 06.03.2001, die zugehörige Verordnung sowie die weiteren einschlägigen Erlasse,
- die Verordnung über den Regionalen Sozialdienst Baden vom 1. November 2019.

3. Ziele des Regionalen Sozialdienstes Baden

Der Regionale Sozialdienst verfolgt folgende Ziele:

- Übernahme der Dossiers der Einwohnergemeinde Bergdietikon von der JFB Baden per 1. Januar 2021,
- Gewährleistung der vollständigen Integration per 1. Januar 2022,
- Übertragung aller administrativer Aufgaben der Einwohnergemeinde Bergdietikon im Zusammenhang mit Materieller Hilfe, Elternschaftsbeihilfe und Alimentenbevorschussung,
- Geltendmachen von Rückerstattungsforderungen und Verwandtenunterstützung im Bereich der Sozialhilfe.

4. Aufgaben und Leistungen des Regionalen Sozialdienstes Baden

Der Regionale Sozialdienst Baden erbringt für die Einwohnergemeinde Bergdietikon die administrative Fallführung der Materiellen Hilfe, Elternschaftsbeihilfe und Alimentenbevorschussung gemäss Sozialhilfe- und Präventionsgesetz des Kantons Aargau und der Verordnung über den Regionalen Sozialdienst Baden. Folgende Leistungen sind darin enthalten:

- Prüfung und Korrektur der Sozialhilfeanträge und Budget,
- Vorbereitung der Sozialkommissionsitzungen,
- Versand der Protokollauszüge,
- Bearbeiten allfälliger Beschwerden gemäss SPG
- Auszahlung der Klientenansprüche inkl. Buchhaltung Klientenkonti,
- Führen der Verwaltungskonti der Einwohnergemeinde Bergdietikon inkl. Jahresabschluss,
- Führen der Sozialhilfestatistik,
- Geltendmachen von Rückerstattungsforderungen und Verwandtenunterstützung.

5. Leistungsabgeltung

Die Einwohnergemeinde Bergdietikon zahlt der Einwohnergemeinde Baden für das Erbringen der vereinbarten Dienstleistungen im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 den Pauschalbetrag von CHF 9'000 für die administrative Fallführung.

6. Inkrafttreten, Geltungsdauer/Kündigungsfristen

1 Die Leistungsvereinbarung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft und endet am 31. Dezember 2021. Sie wird per 1. Januar 2022 von der Leistungsvereinbarung betreffend Führung des Regionalen Sozialdienstes Baden abgelöst.

2 Diese Leistungsvereinbarung wird in drei Exemplaren ausgefertigt. Jede Vertragspartei und der Regionale Sozialdienst Baden erhalten ein unterzeichnetes Exemplar.

Baden,

STADTRAT BADEN

Markus Schneider
Stadtammann

Heinz Kubli
Stadtschreiber

Bergdietikon,

GEMEINDERAT BERGDIIETIKON

Ralf Dörig
Gemeindeammann

Patrick Geissmann
Gemeindeschreiber

Leistungsvereinbarung

zwischen

Einwohnergemeinde Baden

und

Einwohnergemeinde Bergdietikon

betreffend Führung des Regionalen Sozialdienstes Baden

vom

1. Zweck

Die Leistungsvereinbarung regelt Umfang, Modalitäten und Abgeltung der Leistungen der Einwohnergemeinde Baden als Trägerin des Regionalen Sozialdienstes Baden für die Einwohnergemeinde Bergdietikon.

2. Grundlagen/Rahmenbedingungen

Grundlagen dieser Leistungsvereinbarung sind:

- der Gemeindevertrag betreffend Führung des Regionalen Sozialdienstes Baden vom ,
- das Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) des Kantons Aargau vom 06.03.2001, die zugehörige Verordnung sowie die weiteren einschlägigen Erlasse,
- die Verordnung über den Regionalen Sozialdienst Baden vom 1. November 2019.

3. Ziele des Regionalen Sozialdienstes Baden

Der Regionale Sozialdienst verfolgt folgende Ziele:

- das Erbringen zeitgerechter, qualitativ hochstehender sozialer Dienstleistungen unter Berücksichtigung der Anliegen und Ressourcen von Kundinnen und Kunden,
- das Gewähren individueller, bedarfsgerechter und in einem angemessenen Kosten/Nutzen-Verhältnis stehender Finanzhilfen, die das Wohl der Hilfesuchenden mit dem Wohl der Allgemeinheit verbinden,
- das Befähigen der Kundinnen und Kunden, einen möglichst hohen Grad an wirtschaftlicher und persönlicher Selbständigkeit zu erlangen und zu erhalten,
- die Senkung der Rückfallquote in die Sozialhilfe durch gezielte Nachbetreuung und interinstitutionelle Zusammenarbeit,
- das Erarbeiten von Lösungen im Bereich der Alimentenbevorschussung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, die für beide Seiten akzeptabel sind und den Anliegen der Schuldner und der Gläubiger mit Respekt begegnen,
- durch effiziente Bewirtschaftung der ausstehenden Alimentenforderungen die Kosten so gering wie möglich zu halten.

4. Aufgaben und Leistungen des Regionalen Sozialdienstes Baden

Der Regionale Sozialdienst Baden erbringt für die Einwohnenden von Baden und Bergdietikon folgende Leistungen gemäss Gemeindevertrag, den einschlägigen übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen, der Verordnung über den Regionalen Sozialdienst Baden sowie den Leistungsauftrag im Produktebudget der Einwohnergemeinde Baden:

- das Abklären der Rechtsansprüche auf Materielle Hilfe, Elternschaftsbeihilfe, Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso,
- das Gewähren von materieller und immaterieller Hilfe, Elternschaftsbeihilfe und Alimentenbevorschussung sowie Inkasso gemäss Sozialhilfe- und Präventionsgesetz des Kantons Aargau inkl. Buchhaltung Klientenkonti und Verwaltungskonto der Einwohnergemeinde Bergdietikon,
- das laufende Bearbeiten von Problemerkennung, Zielsetzungen, Durchführung und Auswertung, Triage an andere Fachinstitutionen, Case-Management,
- das Inkasso der Forderungen aus Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso,

- die jährliche Revision aller aktuellen Dossiers,
- das Erfassen und Weiterleiten der Daten der Sozialhilfestatistik,
- das Geltendmachen von Verwandtenunterstützung, Rückerstattungen und Kostenteilung/Teilpooling,
- das Erstellen von Berichten im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie des Pflegekinderwesens für Einwohnerinnen und Einwohner und Familiengerichte.

5. Leistungsabgeltung

1 Die Einwohnergemeinde Bergdietikon bezahlt der Einwohnergemeinde Baden für das Erbringen der vereinbarten Dienstleistungen einen Beitrag im Verhältnis der Dossierzahlen der Fallkategorien Materielle Hilfe sowie Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso. Ein Berechnungsbeispiel befindet sich im Anhang dieser Leistungsvereinbarung.

2 Die Gesamtkosten setzen sich aus den Lohnkosten sowie den kalkulatorischen Kosten und Kostenumlagen des Produkts Finanzleistungen Soziale Dienste der Stadt Baden zusammen.

3 Die Anzahl aktuell bearbeiteter Dossiers der Fallkategorien Materielle Hilfe sowie Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso wird trimesterweise, jeweils am 30.04.; 31.08. und 31.12. erhoben und das prozentuale Verhältnis der Dossiers der Vertragsgemeinden ermittelt. Der Durchschnitt pro Jahr ergibt die Kostenbeteiligung.

4 Die Leistungsabgeltung erfolgt mittels zwei Akontozahlungen im April und im September des laufenden Jahres. Im Februar des Folgejahres werden die genauen Kosten ermittelt und mit der nächsten Akontozahlung verrechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Stadt Baden.

5 Die Rechnung wird von der Stadt Baden geführt. Die Rechnungsprüfung obliegt der Revisionsstelle der Stadt Baden. Die Einwohnergemeinde Bergdietikon hat ein Einsichtsrecht.

6. Verfahren bei Änderungen

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden beschliessen über Änderungen der vorliegenden Leistungsvereinbarung ohne erhebliche finanzielle Auswirkungen. Diese sind einvernehmlich auszuhandeln und bedürfen der Schriftlichkeit.

7. Inkrafttreten, Geltungsdauer/Kündigungsfristen

1 Die Leistungsvereinbarung tritt auf den 01.01.2022 in Kraft.

2 Die Leistungsvereinbarung gilt entsprechend der Laufzeit des Gemeindevertrags bis 31. Dezember 2024, unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung in der Einwohnergemeinde Bergdietikon. Sie verlängert sich anschliessend ohne Kündigung des Gemeindevertrags jeweils um weitere zwei Jahre.

3 Eine Kündigung des Gemeindevertrags gilt automatisch als Kündigung der Leistungsvereinbarung auf den gleichen Zeitpunkt.

4 Diese Leistungsvereinbarung wird in drei Exemplaren ausgefertigt. Jede Vertragspartei und der Regionale Sozialdienst Baden erhalten ein unterzeichnetes Exemplar.

Baden,

STADTRAT BADEN

Markus Schneider
Stadtammann

Heinz Kubli
Stadtschreiber

Bergdietikon,

GEMEINDERAT BERGDIETIKON

Ralf Dörig
Gemeindeammann

Patrick Geissmann
Gemeindeschreiber

Beilage

Berechnungsbeispiel Finanzierung Leistungsabgeltung gemäss Ziffer 5 Abs. 3

Ermittlung Fallbelastung Anteil Turgi und Bergdietikon %; Stand 25.06.2020

Dossier aktuell in Bearbeitung: Materielle Hilfe, Alimente und EBH						
	Anzahl Fälle	Anteil %	Anzahl Fälle, alle	Anteil %	Anzahl Fälle,	Anteil %
Baden	270	80.8	540	80.8	270	76.3
Turgi	54	16.2	108	16.2	54	15.3
Bergdietikon	10	3.0	20	3.0	30	8.5
Total	334	100.0	668	100.0	354	100.1

Ermittlung Gesamtkosten zu Lasten von Bergdietikon bei aktuellen 10 Dossiers						
Schlüssel = Kosten Produkt Finz. Leistungen 05.01.22 im Verhältnis zu den Fallzahlen in %						
	Budget 2020	Bei Anteil von 3%	Budget 2021	Bei Anteil von 3%	Einmalige Kosten für 2021	
Lohnkosten	726'640.00	21'799.20	893'000.00	26'790.00	IT-Projektkosten	6'000.00
Kalk. Kosten	93'272.00	2'798.16	93'750.00	2'812.50	Admin. Fallführung	9'000.00
Kostenumlage	71'285.00	2'138.55	72'000.00	2'160.00		
Total	891'197.00	26'735.91	1'058'750.00	31'762.50		

Bemerkung: Erhöhung Lohnkosten per 2021, da Team grösser wird (Übernahme Turgi)

Für 2021 würde mit der admin. Fallführung und den IT-Kosten insgesamt CHF 15'000 an Kosten anfallen

Ermittlung Gesamtkosten zu Lasten von Bergdietikon bei aktuellen 20 Dossiers, Verdoppelung der Fallzahlen bei allen Gde.						
Schlüssel = Kosten Produkt Finz. Leistungen 05.01.22 im Verhältnis zu den Fallzahlen in %						
			Budget 2021	Bei Anteil von 3%	Einmalige Kosten für 2021	
Lohnkosten			1'786'000.00	53'580.00	IT-Projektkosten	6'000.00
Kalk. Kosten			187'500.00	5'625.00	Admin. Fallführung	9'000.00
Kostenumlage			144'000.00	4'320.00		
Total			2'117'500.00	63'525.00		

Bemerkung: Annahme hypothetisch, da eine Verdoppelung der Fallzahlen zu Mehrkosten betreffend Infrastruktur und Umlagen führt.

Ermittlung Gesamtkosten zu Lasten von Bergdietikon bei aktuellen 30 Dossiers, ohne Fallzunahme in anderen Gde.						
Schlüssel = Kosten Produkt Finz. Leistungen 05.01.22 im Verhältnis zu den Fallzahlen in %						
			Budget 2021	Bei Anteil von 8.5%	Einmalige Kosten für 2021	
Lohnkosten			923'000.00	78'455.00	IT-Projektkosten	6'000.00
Kalk. Kosten			93'750.00	7'968.75	Admin. Fallführung	9'000.00
Kostenumlage			72'000.00	6'120.00		
Total			1'088'750.00	92'543.75		

Bemerkung: Budget 2021 plus 25 Stellenprozent, da Fallzunahme von 20